Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 31 (1975)
Heft: 1

Artikel: Aufhebung des Pflichtteilrechts der Geschwister
Autor: Näf-Hofmann, Marlies
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-845318

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

sind aber für die Expertenkommission keineswegs verbindlich. Es steht ihr frei, von diesen drei Modellen abzuweichen und neue Vorschläge vorzulegen. Für die Abklärung einzelner Fragen können auch aussenstehende Sachverständige zugezogen werden. Die Frauen dürfte vor allem interessieren, dass der Rechtsgleichheitsartikel, Art. 4 der BV, der insbesondere im Zusammenhang mit den politischen Rechten sehr unterschiedlich interpretiert wurde, in der neuen Bundesverfassung klarer und unmissverständlich formuliert werden soll.

Margrit Baumann

Aufhebung des Pflichtteilrechts der Geschwister

Einzelinitiative im Kantonsrat

Dr. Carl Decurtins (Zürich) hat mit 10 Mitunterzeichnern eine Einzelinitiative eingereicht, die zum Ziele hat, das Pflichtteilsrecht der Geschwister eines kinderlosen Erblassers, der im Kanton Zürich heimatberechtigt war und seinen letzten Wohnsitz hatte, aufzuheben. Ferner soll der Zürcher, der ausserhalb seines Kantons Wohnsitz hat, berechtigt sein, die Erbfolge in seinem Nachlass dem Recht des Heimatkantons zu unterstellen, indem er in seinem Testament einen entsprechenden Vermerk anbringt. Da das Zivilgesetzbuch die Regelung des Geschwisterpflichtteilsrechts den Kantonen überlassen hat, wäre das entsprechende kantonale Gesetz, nämlich das zürcherische Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, zu ergänzen.

Ist eine derartige Änderung des Einführungsgesetzes gerechtfertigt? Über die Frage, ob den Geschwistern eines kinderlosen Erblassers ein Pflichtteil zustehen soll oder nicht, kann man geteilter Meinung sein. Mit der vorliegenden Änderung geht es letztlich weniger um diese Frage, und zwar deshalb, weil ein verheirateter Erblasser es schon heute in der Hand hat, das Erbrecht für seine Geschwister auszuschalten. Er erreicht dies dadurch, dass er durch einen Ehevertrag den Güterstand der Gütergemeinschaft herbeiführt. In Tat und Wahrheit ist dieser Güterstand aber gar nicht gewollt. Er dient vielmehr einer Art Umgehung des Erbrechts der Geschwister des verheirateten Erblassers. Für diese quasi Umgehung des Pflichtteilsrechts müssen ein Notar und die Vormundschaftsbehörde mitwirken, für ein Geschäft also, das an sich einem ganz anderen Zwecke dient und das ausserdem für die Ehefrau die Nachteile des Güterstandes der Gütergemeinschaft mit sich bringt, was schliesslich auch bei einer Scheidung mehr Komplikationen nach sich ziehen kann, als dies beim Güterstand der Güterverbindung der Fall ist. Es erscheint daher als sauberer und ehrlicher, wenn man einem kinderlosen Erblasser die Möglichkeit einräumt, seinen Geschwistern auf dem direkten Wege, nämlich durch ein Testament, das Erbrecht zu entziehen. Im Hinblick auf diese Überlegungen rechtfertigt es sich, die Initiative zu unterstützen. Es bleibt lediglich noch darauf hinzuweisen, dass bereits die Kantone Bern, Baselstadt, Tessin und die französischen Kantone einem Erblasser die Möglichkeit geben, das Erbrecht der Geschwister durch letztwillige Verfügung auszuschalten.

Die Initiative hat bereits die erste Hürde überwunden, indem sie am 25. November 1974 die vorläufige Unterstützung von 81 Kantonsräten gefunden hat und dem Regierungsrat zur weiteren Behandlung überwiesen worden ist.

Dr. Marlies Näf-Hofmann